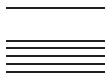


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.1.2	Kosten ohne Schuldzinscharakter	3
20.1.2.1	Aufwendungen zur Schuldentilgung	3
20.1.2.2	Private Leasingraten	3
20.1.2.3	Marchzinsen	3
20.1.2.4	Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung	3
20.1.2.5	Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen	4

20.1.2 Kosten ohne Schuldzinscharakter

Kosten ohne Schuldzinscharakter sind unter anderem:

20.1.2.1 Aufwendungen zur Schuldentilgung

Aufwendungen zur Schuldentilgung (Amortisation) sind nicht abzugsfähig (§ 32 Bst. c StG und Art. 34 Bst c DBG).

20.1.2.2 Private Leasingraten

Leasingraten für privat genutzte Güter enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile (ASA 61, Seite 250 und 62, 683).

20.1.2.3 Marchzinsen

Marchzinsen sind keine Zinsleistungen des Titelschuldners, sondern eine Vergütung des neuen Gläubigers an den bisherigen Gläubiger für den bis zum Handwechsel aufgelaufenen, aber noch nicht fällig gewordenen Zinsanspruch. Die Marchzinsen können einerseits bei der Kantons- und bei der direkten Bundesteuer nicht als Schuldzinsen steuerlich in Abzug gebracht werden, andererseits stellen sie auch nicht steuerbares Einkommen dar.

20.1.2.4 Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung

Bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen (§ 19 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG), gilt nach wie vor der Vorbehalt der Steuerumgehung (ASA 50, Seite 624 und ASA 55, Seite 129; Kreisschreiben der ESTV Nr. 24 vom 30.6.1995 der Steuerperiode 1995/96, Ziff. II.5). Liegt eine Steuerumgehung vor, stellen die Zinsen nicht abzugsfähige Anlagekosten dar (§ 32 Bst. d StG und Art. 34 Bst. d DBG).

Nach der Praxis des Kantons Zug liegt unter anderem eine Steuerumgehung bei einer Einmalprämie mit Fremdfinanzierung vor, wenn das bisherige Reinvermögen nicht 150 % höher ist als die Fremdfinanzierung der Einmalprämie und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit nicht für eine Fremdfinanzierung spricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag der Einmalprämie zusammen mit den während der Vertragsdauer aufgelaufenen Schuldzinsen die spätere Versicherungsleistung übersteigt.

Für eine Steuerumgehung spricht ausserdem eine mit fremden Mitteln finanzierte Versicherung, die einen wesentlich schlechteren Versicherungsschutz bietet als eine Versicherung mit laufenden Prämien.

Beispiel: Steuerumgehung bei fremdfinanzierter Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Vermögen	Fr.
Einfamilienhaus	500'000.–
Wertschriften	50'000.–
Hypothek	400'000.–
Übrige Schulden	20'000.–
Reinvermögen	130'000.–

Kapitalversicherung mit Einmalprämie Fr. 100'000.–. Damit keine Steuerumgehung angenommen wird, müsste das Reinvermögen mindestens Fr. 150'000.– betragen. Es wird somit Steuerumgehung eine angenommen.

20.1.2.5 Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den üblichen Bedingungen unter Dritten abweichen, sind nicht abzugsfähig (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden.